

Per E-Mail:

[emanuella.gramegna@bj.admin.ch](mailto:emanuella.gramegna@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz  
Frau Emanuella Gramegna  
Bundesrain 20  
3003 Bern

19. September 2013

**Vernehmlassung zur «09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle»**

Sehr geehrte Frau Gramegna

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 hat uns der Präsident der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, Herr NR Yves Nidegger, in rubrizierter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. economiesuisse hat bei ihren Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie einigen Einzelunternehmen – eine interne Umfrage durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

**Zusammenfassung**

**Das Ziel der angestrebten Revision, den Schutz betroffener Personen vor nachteiligen Wirkungen ungerechtfertigter Betreibungen zu erhöhen, wird grundsätzlich unterstützt.**

**Abgelehnt wird den in Art. 8b E-SchKG vorgeschlagenen Ausschluss des Einsichtsrechts. Der Betreibungsauszug darf keinesfalls gerechtfertigte Betreibungen verheimlichen und damit eine erhöhte Bonität vortäuschen. Auf den in Art. 73 Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagenen Zusatz «*zusammen mit einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche*» ist zu verzichten. Die mit Art. 85a Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagene Korrektur der starren bundesgerichtlichen Praxis begrüsst economiesuisse.**

**Um ungerechtfertigte Betreibungen rascher aus dem Betreibungsregister löschen zu lassen, wird angeregt, Art. 88 Abs. 2 SchKG zu ändern, indem die darin statuierte Jahresfrist für die Fortsetzung der Betreibung erheblich – bspw. auf 30 – 40 Tage – verkürzt wird. Falls der Gläubiger die Betreibung innert dieser Frist nicht prosequiert, ist der entsprechende Eintrag im Betreibungsregister zu löschen.**

## **1 Inhalt der Vorlage**

Ein Eintrag im Betreibungsregister kann gewichtige Nachteile für die betriebene Person mit sich bringen, insbesondere bei der Stellen- und Wohnungssuche sowie bei einer Kreditvergabe. Da eine Betreuung eingeleitet werden kann, ohne dass eine Forderung nachzuweisen ist, kommt es in der Praxis zu Betreibungen über bestrittene oder sogar nicht bestehende Forderungen. Die Rechtskommission des Nationalrats ist der Ansicht, dass die nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Mittel gegen eine ungerechtfertigte Betreuung entweder ungeeignet oder für die betriebene Person sehr aufwendig oder riskant sind. Sie schlägt daher Änderungen im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vor, um den Schutz betroffener Personen vor nachteiligen Wirkungen ungerechtfertigter Betreibungen zu erhöhen.

## **2 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Wirtschaft anerkennt, dass es in der Praxis teilweise zu ungerechtfertigten Betreibungen kommt. Davon sind jedoch nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen betroffen. Dies kann auch bei juristischen Personen zu Schwierigkeiten führen, namentlich bei der Kreditvergabe oder öffentlichen Submissionsverfahren. Das Ziel der angestrebten Revision, den Schutz betroffener Personen vor nachteiligen Wirkungen ungerechtfertigter Betreibungen zu erhöhen, wird daher grundsätzlich unterstützt.

Dem Betreibungsregisterauszug kommt im Wirtschaftsleben eine wichtige Funktion zu. Er gibt dem Gläubiger wichtige Anhaltspunkte über die Kreditfähigkeit und –würdigkeit und damit der Bonität des Schuldners. Der Betreibungsregisterauszug ist daher ein wichtiges Instrument des Vermögensschutzes. Der Gläubiger muss deshalb auf die Korrektheit des Betreibungsregisterauszugs vertrauen können. Mit einer Beschränkung des Einsichtsrechts wird dieses Vertrauen unterminiert. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es zweckmässiger, den Bestand einer Forderung rascher und einfacher überprüfen zu lassen, um eine ungerechtfertigte Forderung unverzüglich aus dem Betreibungsregister löschen zu lassen.

## **3 Art. 8b E-SchKG: Ausschluss des Einsichtsrechts**

Die Mitglieder von *economiesuisse* lehnen den in Art. 8b E-SchKG vorgeschlagenen Ausschluss des Einsichtsrechts einhellig vollumfänglich ab. Der Betreibungsregisterauszug darf keinesfalls gerechtfertigte Betreibungen verheimlichen und damit eine erhöhte Bonität vortäuschen.

Wie auf Seite 8 des Berichts der Kommission für Rechtsfragen vom 25. April 2013 eingeräumt wird, erlaubt jedoch Art. 8b E-SchKG einem Schuldner, dass auch gerechtfertigte Betreibungen Dritten nicht mehr mitgeteilt werden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern, weil damit eine erhöhte Bonität vorgetäuscht wird, was zu potentiellen Schäden beim Gläubiger führt.

**Auf die Einführung einer Beschränkung des Einsichtsrechts ist folglich zu verzichten.**

## **4 Art. 73 Abs. 1 und 2 E-SchKG: Vorlage der Beweismittel**

Die Mehrheit der Mitglieder von *economiesuisse* beurteilt den Vorschlag, dass der Schuldner in Zukunft über die Rechtsvorschlagsfrist hinaus die Beweismittel des Gläubigers einsehen kann, als sinnvoll. Jedoch sollte die Einsichtnahme auf die konkrete in Betreuung gesetzte Forderung inkl. deren Spezifi-

kation beschränkt werden. Auf den in Art. 73 Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagenen Zusatz «*zusammen mit einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche*» ist daher zu verzichten.

#### **5 Art. 85a Abs. 1 E-SchKG: Richterliche Aufhebung oder Einstellung der Betreuung im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren**

Die mit Art. 85a Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagene Korrektur der starren bundesgerichtlichen Praxis wird von den Mitgliedern von *economiesuisse* einhellig begrüsst. Dieser Vorschlag dient dazu, den Bestand einer Forderung rascher und einfacher zu überprüfen und damit eine ungerechtfertigte Forderung unverzüglich aus dem Betreibungsregister löschen zu lassen.

#### **6 Alternativvorschlag**

Um ungerechtfertigte Betreibungen rascher aus dem Betreibungsregister löschen zu lassen, wird angeregt, Art. 88 Abs. 2 SchKG zu ändern indem die darin statuierte Jahresfrist für die Fortsetzung der Betreuung erheblich – bspw. auf 30 – 40 Tage – verkürzt wird. Falls der Gläubiger die Betreuung innert dieser Frist nicht prosequiert, ist der entsprechende Eintrag im Betreibungsregister zu löschen.

Dieser Alternativvorschlag erfüllt das Ziel der angestrebten Revision, den Schutz betroffener Personen vor nachteiligen Wirkungen ungerechtfertigter Betreibungen zu erhöhen, effektiv, ohne das Vertrauen in die Betreibungsregisterauszüge einzuschränken. Zudem sollte dieser Vorschlag auch für die Betreibungsämter ohne Mehraufwand einfach und praktikabel durchzuführen sein.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
*economiesuisse*

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches